

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Finanzrath Haupt in Dresden an Stelle des in den Bundesdienst zurückgetretenen Königlich sächsischen Ober-Finanzraths Wahl des Königlich preussischen Provincial-Steuer-Direktionen zu Stamm und Polen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Berlin, vom 1. Februar d. J. ab beurlaubet worden.

3. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Legationssekretär, Freiherrn von Helinge-Beichenrode in Teschen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk der vorigen Kaiserlichen Gesandtschaft die Ernächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul des Kaiserlichen Konsulats in Berna, Vice-Konsul von Uechz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ernächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluss der unter deutscher Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Führung der Geschäfte des Kaiserlichen Konsulats in Zürich beauftragten Dolmetscher Krause ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ernächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluss der unter deutscher Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.
